

Zulassung reformieren, Lösungen im Pflanzenschutz ermöglichen

Position des Industrieverbands Agrar e. V., Januar 2026

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Bedeutung des effizienten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für die Versorgungssicherheit hervorgehoben. Damit der Landwirtschaft auch zukünftig moderne Lösungen zur Verfügung stehen, will die Koalition aus CDU/CSU und SPD die Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln verbessern. Konkret sollen schlankere behördliche Verfahren für effizientere Prozesse sorgen. Um den zunehmenden Verlust von wirksamen Pflanzenschutzmitteln für wichtige Kulturen zu stoppen, ist eine zügige Reform nötig. Denn insbesondere in Deutschland kommen für die Landwirtschaft dringend benötigte Innovationen kaum oder nur mit Einschränkungen bzw. meist mit Verzögerung auf den Markt.

Um das strukturelle Problem im Zulassungsprozess zu beheben und die Verfügbarkeit von modernen Pflanzenschutzmitteln und neuen Lösungen zu verbessern, ist eine reine Verfahrensbeschleunigung bzw. eine Optimierung der intra- und innerbehördlichen Zusammenarbeit nicht ausreichend. Das gesamte Zulassungssystem und seine rechtliche Grundlage im Pflanzenschutzgesetz bedürfen einer umfassenden Reformierung.

Für ein effizientes Zulassungsverfahren braucht es klare Zuständigkeiten. Es ist ein Systemfehler, dass die zuständige Zulassungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), von einer untergeordneten Bewertungsbehörde, dem Umweltbundesamt (UBA), überstimmt werden kann. Das BVL kann so seiner Managementfunktion mit umfassender Güterabwägung nur eingeschränkt nachkommen und der Zulassungsprozess verzögert sich.

Fachlich ist diese Sonderrolle nicht zu begründen, da das BVL die UBA-Bewertungen bezüglich möglicher Umwelt- und Natur-Risiken im Zulassungsverfahren ohnehin berücksichtigen muss. Keine andere Bewertungsbehörde genießt ein solches Veto-Privileg und kann faktisch eigenständig Auflagen anordnen. In der Praxis führt diese Sonderkonstellation entweder zur „Nicht-Zulassung“ (im Gegensatz zu Nachbarländern) oder zu „Gold-Plating-Zulassungen“. Diese beinhalten rechtlich und fachlich umstrittene Einschränkungen – insbesondere bei Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von EU-Nachbarländern. Das BVL beschäftigen derzeit ca. 350 rechtliche Auseinandersetzungen, davon sind knapp 100 vor Gericht anhängig. Dies konterkariert die gewünschte Stärkung der Selbstversorgung durch eine regionale Produktion von Lebensmitteln dank ausreichend verfügbarer, moderner Pflanzenschutzmittel.

Zur Optimierung der Zulassungsverfahren wurde im Sommer 2025 eine BMLEH-Projektgruppe eingerichtet, die erkennbare Verbesserungen erreicht hat: Die Prozesse verlaufen schneller, viele verfristete Verfahren wurden endlich abgeschlossen. Schnellere Verfahren führen aber nicht zwangsläufig zu besseren Entscheidungen. Es kommt weiterhin zu Abweichungen vom EU-Bewertungsmaßstab. Die Folge: Wissenschaftlich nicht haltbare und juristisch anfechtbare deutsche Sonderauflagen bzw. Zulassungsversagungen gehören weiter zur Tagesordnung. Zusätzliche Rechtsstreitigkeiten sind somit vorprogrammiert.

Auch auf politischer Ebene wirken sich die Ressortstreitigkeiten negativ aus – Deutschland enthält sich weiter bei einzelnen Abstimmungen in EU-Gremien („German vote“). Zuletzt geschah dies Ende 2025 bei der EU-Einstufung von haushaltsüblichem Rapsöl als Low Risk-Wirkstoff.

Strukturelle Reform für effiziente Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverfahren benötigt:

Klare Zuständigkeiten, effiziente Managementbehörde!

- Eine zentrale Behörde muss über die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln entscheiden und eine umfassende Güterabwägung vornehmen
- Diese Zulassungsbehörde muss zum Geschäftsbereich des BMLEH gehören
- Das BVL muss in seinen Kompetenzen und Befugnissen entsprechend gestärkt werden

Gleichberechtigte Bewertungsbehörden!

- Die drei Bewertungsbehörden BfR, JKI und UBA müssen gleichberechtigt und deren Entscheidungen gleichgewichtet sein
- Das Veto-Recht des UBA ist fachlich nicht begründbar – Umwelt ist nicht wichtiger als menschliche Gesundheit
- Der Gesetzgeber muss dazu § 34 Absatz 1 Nr. 3 PflSchG entsprechend anpassen

Fristen in den Griff bekommen!

- Die Fristen aus Artikel 37 der EU-Zulassungsverordnung 1107/2009 sind einzuhalten
- Aktuell müssen Antragsteller bei Verfristungen rechtliche Schritte einleiten
- Die Lösung: In Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten Zulassungen als erteilt, wenn die Behörde in der gesetzlichen Frist nicht entschieden hat